

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 2010**Ausgegeben am 4. Mai 2010****Teil II**

133. Verordnung: Festsetzung einer Zahl an Studienplätzen für Studienanfängerinnen und Studienanfänger und Ermächtigung an Rektorate zur Festlegung eines qualitativen Aufnahmeverfahrens

133. Verordnung der Bundesregierung über die Festsetzung einer Zahl an Studienplätzen für Studienanfängerinnen und Studienanfänger und über die Ermächtigung an Rektorate zur Festlegung eines qualitativen Aufnahmeverfahrens

Auf Grund des § 124b Abs. 6 des Universitätsgesetzes 2002 - UG, BGBl. I Nr. 120, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 81/2009, wird verordnet:

Bachelorstudien „Publizistik und Kommunikationswissenschaft“, „Kommunikationswissenschaft“ sowie „Medien- und Kommunikationswissenschaften“

§ 1. (1) An der Universität Wien wird für das Bachelorstudium „Publizistik und Kommunikationswissenschaft“ die Zahl an Studienplätzen für Studienanfängerinnen und Studienanfänger pro Studienjahr mit 1 123 festgelegt.

(2) An der Universität Salzburg wird für das Bachelorstudium „Kommunikationswissenschaft“ die Zahl an Studienplätzen für Studienanfängerinnen und Studienanfänger pro Studienjahr mit 226 festgelegt.

(3) An der Universität Klagenfurt wird für das Bachelorstudium „Medien- und Kommunikationswissenschaften“ die Zahl an Studienplätzen für Studienanfängerinnen und Studienanfänger pro Studienjahr mit 180 festgelegt.

Ermächtigung an die Rektorate, ein qualitatives Aufnahmeverfahren festzulegen

§ 2. Die Rektorate der in § 1 genannten Universitäten werden ermächtigt, für die jeweiligen dort genannten Studien ein qualitatives Aufnahmeverfahren vor Zulassung festzulegen.

Inkrafttreten

§ 3. Diese Verordnung ist für die Zulassung zu den in § 1 genannten Studien an den jeweiligen Universitäten ab dem Beginn der Zulassungsfrist für das Studienjahr 2010/2011 anzuwenden.

**Faymann Pröll Hundstorfer Heinisch-Hosek Stöger Fekter Bandion-Ortner Darabos
Schmied Bures Mitterlehner Karl**

